



GZ: ABT13-72602/2023-9

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Marktgemeinde Neuberg
an der Mürz, (Ortsteil Neuberg), 8692 Neuberg an der Mürz,
Hauptplatz 8, Genehmigungsverfahren, Sanierung
Marxbauerquellen und Anpassung der Schutzgebiete,
Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 11.09.2017 hat die Marktgemeinde Neuberg an der Mürz um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Änderung ihrer im Wasserbuch unter der PZ 10/1324 eingetragenen Wasserversorgungsanlage durch

- die Sanierung der Marxbauerquellen 1, 2 und 3,
- der Errichtung eines neuen Quellsammelschachts und eines neuen Hochbehälters für die Marxbauerquellen, sowie
- die Verlegung von zwei Pumpleitungen vom neuen Hochbehälter zu den bestehenden Hochbehältern Schlaipfer und Marxbauerhaus samt Pumpstation in der Schieberkammer des neuen Hochbehälters,

Gst. Nr. 142/2, 145/1, 218/4, 222, 237/2, 237/5, 239/6, 241/1, 242/3, 243, 244, 245/1 und 257, alle KG 60518 Neuberg, angesucht.

Darüber hinaus wurde in der Ortsverhandlung vom 22.11.2017 von Amts wegen festgestellt, dass es auch einer Anpassung der Schutzzonen I und II der Marxbauerquellen, die mit Bescheid vom 02.05.1977, GZ: 3-348 Ne 13/28-1968/75 festgelegt wurden, an den Stand der Technik bedarf. Insbesondere zu diesem Zweck wurden am 08.08.2019 Ergänzungsunterlagen eingereicht.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Zur Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung mitsamt Überprüfung und Anpassung der Quellschutzgebiete wird hiermit eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 17. April 2024,

mit dem Zusammentritt **im Marktgemeindeamt Neuberg an der Mürz, Hauptplatz 8, 8692 Neuberg an der Mürz,**

um 09:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 9 Abs. 1, 12, 12a, 34 Abs. 1, 99 Abs. 1 lit. c und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Mag. Christoph Romirer, B.A. (Econ.) MA

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Mag. Peter Reichl

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim *Gemeindeamt * zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Christoph Stolz
(elektronisch gefertigt)